**Material: Grundsätze Schulkonferenz**

|  |
| --- |
| **Schulkonferenz –**  **Grundsätze der gemeinsamen Arbeit**  Die Arbeit und die Mitgliederzahl der Schulkonferenz ist im Schulgesetz (§ 63 SchulG) geregelt.  Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens in der 7. Klasse sein. Schülerrat und Elternpfleg-schaft wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen für die Schulkonferenz. Die Vorsitzenden der Schülervertretung und der Elternpflegschaft sind automatisch Mitglieder.  Die Schulleitung leitet die Sitzung, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleitung allein. Für alle gilt:  Jede und Jeder entscheidet so, wie er/sie meint.  Man muss nicht das wählen, was die meisten wollen, sondern das, was man selbst für richtig hält.  Also: Vor jeder Abstimmung fragen und diskutieren, nachdenken und dann abstimmen!  **Die Schulkonferenz entscheidet …**   * über das Schulprogramm; * über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Schule; * über die Arbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern; * wann die 3 oder 4 zusätzlichen, beweglichen Ferientage sein sollen, z.B. an Karneval; * ob auch samstags Unterricht stattfinden soll; * über alles das, was außer Unterricht an der Schule passiert: Fahrten, Projektwochen, Unterrichtszeiten und vieles andere mehr (allerdings gibt es hier auch viele Vorschriften, die eingehalten werden müssen – darauf achtet die Schulleitung); * über neue Unterrichtskonzepte; * über Schulbücher und den Eigenanteil der Erziehungsberechtigen; * über die Regeln für Hausaufgaben und Klassenarbeiten; * über Grundsätze im Umgang mit Konflikten; * über Beratungsanlässe in der Schule, u.a. Elternsprechtage; * was Schülerzeitungen und andere Aktionsgruppen planen dürfen; * über „Kopfnoten“ für Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt und entsprechende Bemerkungen auf dem Zeugnis; * über Sponsoring; * über den Etat der Schule und die Periodisierung von Anschaffungen (§ 59 Abs. 9); * über die Bestimmung eines Schulleiters oder einer Schulleiterin; * wie Wahlen und Konferenzen ablaufen können und welche Konferenzen es gibt („Konferenz-ordnung“); * welche Fachkonferenzen eingerichtet werden; * über die Bestellung eines Schlichtenden bei schwerwiegenden Konflikten; * über die Wahl der Mitglieder des Eilausschusses zur Fassung zeitnaher Beschlüsse (in der Regel je eine Vertretung der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft); * über die Einrichtung von Arbeitskreisen; * über Fragen der Gestaltung des Gebäudes, ggf. in Absprache mit dem Schulträger; * über die Schulordnung; * über Grundsätze zur Einbindung der Erziehungsberechtigten in die schulische Arbeit (§ 70 Abs. 1); * ob es eine Schuluniform geben soll (§ 42 Abs. 8).   **Einladung bzw. Einberufung der Schulkonferenz**   1. Die Schulleitung lädt eine Woche vor dem Termin ein. Eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. 2. Ein Drittel der Mitglieder kann stets beantragen, dass zeitnah eine Sitzung einberufen werden soll. 3. Die Schulkonferenz kann bei Bedarf auch nach Ankündigung in Abwesenheit der Schulleitung tagen.   **Tagesordnung**   1. Die Schulleitung schreibt die Tagesordnung nach den Vorgaben, die die Aufgaben der Schulkonferenz beschreiben. Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Sitzung ebenfalls Anträge stellen. 2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss geändert oder erweitert werden. 3. Protokolle der Schulkonferenz sind den Mitgliedern zugänglich, die Beschlüsse werden veröffentlicht. Ansonsten gilt das Konferenzgeheimnis.   **Sitzungsverlauf**   1. Zu Beginn werden Ladungsfrist, Protokoll und Tagesordnung bestätigt oder über eventuelle Anträge entschieden. 2. Die Redezeit kann begrenzt werden. Näheres dazu legt eine Geschäftsordnung fest.   **Abstimmungen**   1. In der Regel sind die Abstimmungen (außer bei Wahlen) offen. 2. Bestimmt wird zunächst der Antrag, der am bedeutendsten ist. Weitere Anträge werden separat nacheinander verabschiedet. 3. Bei persönlicher Betroffenheit enthält man sich oder verzichtet auf sein Wahlrecht.   **Protokoll**   1. Beschlüsse und Datum der Sitzung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. 2. Ferner enthält das Protokoll: 3. die Tagesordnung 4. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 5. die Anträge 6. den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung 7. zum Protokoll abgegebene Stellungnahmen   (3) Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung zu Beginn verabschiedet.  (4) Alle Mitglieder müssen Zugang zu den Protokollen haben.  **Konferenz-Zeiten**   1. Konferenzen finden immer nach dem Unterricht statt.   **Mitglieder**   1. Die Schulkonferenz soll möglichst ein Abbild der Schule sein, so dass alle Gruppierungen vertreten sind. 2. Der Schülerrat wählt die Schülerinnen und Schüler für die Schulkonferenz. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin ist automatisch Mitglied. 3. Die Lehrerkonferenz wählt die Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Auch Lehrpersonen im Vorbereitungsdienst und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können gewählt werden. 4. Die Schulpflegschaft wählt die Erziehungsberechtigten für die Schulkonferenz. Der Pflegschaftsvorsitz ist automatisch Mitglied. |